

Empfehlungen 1:

Modell zur Angabe finanzieller Aufwendungen
nach § 3 Abs. 1 Ziffer 8 lit b LobbyRG

entwickelt von

de'ge'pol Deutsche Gesellschaft für Politikberatung e.V.

Diese Publikation richten sich an Personen mit vertieften Kenntnissen der Finanzen einer Organisation sowie Kenntnissen des Lobbyregistergesetzes.

Das Modell versteht sich ausdrücklich als Empfehlung. Es verdeutlicht die Prinzipien der Berechnung.

Dadurch, dass auf den beiden Seiten der Berechnung - den gesetzlichen Anforderungen und andererseits der niedrigsten Stufe einer Buchhaltung - angesetzt ist es offen für andere Berechnungswege. Sofern bereits eine filternde Berechnung von Kosten der Interessenvertretung vorliegt, erleichtert dies die Anwendbarkeit des Modells.

Einem Modell ist immanent, dass es nicht auf sämtliche Organisationsformen und deren Gegebenheiten gleichermaßen passt. Daher können die im Modell beschriebenen Rechenwege, Berechnungen und Schätzungen auch anders aufgesetzt werden.

Die Publikation **de'ge'pol Empfehlungen** wird herausgegeben von der

de'ge'pol – Deutsche Gesellschaft für Politikberatung e.V.

Potsdamer Platz 10
10785 Berlin
Tel.: +49 30 28040303
info@degepol.de
www.degepol.de

Vereinsregister Berlin VR 22049

V.i.S.d.P.: Dominik Meier, Vorsitzender

Redaktion dieser Ausgabe: Rechtsanwalt Carsten J. Diercks

Dieses Papier ist – soweit nicht Dokumente aus dem Gesetzgebungsverfahren wiedergegeben werden - urheberrechtlich geschützt. Unautorisierte Verwendung ist nicht gestattet.

Die Publikation ist auf dem Stand vom 17.04.2024 und wird laufend aktualisiert.

Die de'ge'pol und Rechtsanwalt Carsten J. Diercks übernehmen keine Haftung für Informationen oder gegebenenfalls ableitbaren Rat in diesem Reader. Der Reader kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

EINLEITUNG

Die de'ge'pol empfiehlt, die Angabe der finanziellen Aufwendungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 (alt) *und § 3 Abs. 1 Nr. 8 lit b (neu)** des Lobbyregistergesetzes nach den in diesem Dokument aufgezeigten Berechnungsmethoden vorzunehmen.

Die de'ge'pol sieht diese Empfehlungen als Bemühen, die durch das Fehlen von gesetzlichen Ausführungsbestimmungen entstehende Lücke zur Methodik der Berechnung von finanziellen Aufwendungen zu füllen.

Die de'ge'pol ist vom Willen zur Transparenz der finanziellen Angaben und der Absicht getragen, die finanziellen Angaben entsprechend den rudimentären gesetzlichen Vorgaben zu bereitzustellen.

Die de'ge'pol beabsichtigt, durch diese Empfehlungen einen Orientierungsrahmen für die Berechnung zu geben, der vor dem Hintergrund von unterschiedlichen Berechnungsmöglichkeiten und einer Vielzahl von komplexen Details zu plausiblen Ergebnissen führt.

Die de'ge'pol stellt es ihren Mitgliedern frei, diesen Empfehlungen zu folgen. Sie sind der Ansicht, dass eine breite Unterstützung der Empfehlungen durch die entsprechende Harmonisierung von Berechnungswegen zu einer höheren Akzeptanz des Lobbyregisters in der Öffentlichkeit führen wird.

Die de'ge'pol ist der Ansicht, dass es sich bei den Empfehlungen um einen optimierten Weg der Berechnung für den Bereich der professionellen Interessenvertretung handelt. Daneben wird es andere Rechenwege, etwa auch durch die registerführende Stelle geben, die jedoch alle gleichermaßen das Ziel der Richtigkeit und Plausibilität der finanziellen Angaben verwirklichen. Das Modell der Empfehlungen ist kompatibel zu dem Rechenweg der registerführenden Stelle. Und bietet die Grundlage für zulässige Schätzungen.

Die de'ge'pol stellt diese Empfehlungen allen Interessenvertretenden zur Verfügung, da es im gemeinsamen Interesse ist, die Angaben für die finanziellen Aufwendungen im Lobbyregister auf Basis eines harmonisierten Berechnungsmodells zu ermitteln.

Die gesetzliche Regelung zu den finanziellen Angaben ist in ihrem Wortlaut durch die Reform des Lobbyregisters nicht verändert worden, es ergibt sich jedoch aus den Regelungen zu den Vollzeitäquivalenten eine Änderung in der Berücksichtigung von Personalkosten.

Dezember 2021 / *April 2024*

de'ge'pol Deutsche Gesellschaft für Politikberatung e.V.

**Aktualisierungen durch die Reform des LobbyRG sind im Dokument kursiv hervorgehoben.*

INHALT

Empfehlungen zur Angabe „finanzielle Aufwendungen“ nach dem Lobbyregistergesetz

Einleitung: Der Weg von der Buchhaltung zur Angabe „finanzielle Aufwendungen“	5
Hintergrund: „Finanzielle Aufwendungen“ nach dem Lobbyregistergesetz.....	7
Grundlagen: Ressourcenschonende Berechnung unabhängig von Organisationsform	10
Grundlagen: Definition von Kostengruppen für das LobbyRG	13
Grundlagen: Kostengruppen beispielsweise anhand eines Kontenrahmens.....	14
Modell: Berechnung nach Kostenarten	15
Personalkosten <i>unter Berücksichtigung des Schwellenwertes VZÄ</i>	15
<i>Exkurs: Berechnung der VZÄ Vollzeitäquivalente</i>	16
Direkte Kosten der Interessenvertretung	19
Gemein- und Infrastrukturkosten.....	20
Übersicht: Rechenweg im Einzelnen	23
Übersicht: Aufbau- und Ablauforganisation in größeren Organisationen.....	24
Übersicht: Regelbeispiele für Public Affairs Tätigkeiten.....	27

Einleitung

Der Weg von der Buchhaltung zur Angabe „finanzielle Aufwendungen“

Das Lobbyregister nach dem Lobbyregistergesetz (LobbyRG) hat seit dem 01.01.2022 im Bereich der Interessenvertretung eine neue Stufe der Transparenz begründet. In dem beim Deutschen Bundestag geführten Register sind neben den strukturellen Angaben zur Interessenvertretung gegenüber Bundestag und Bundesregierung auch Angaben zum finanziellen Aufwand dieser Aktivitäten einzutragen. *Die Regelung bleibt durch die Reform 2024 unverändert.*

Die Angabe des finanziellen Aufwands erfolgt in Stufen von jeweils 10.000 €. Es ist damit eine bestimmte Stufe einzutragen, die einen Betrag widerspiegelt. Dieser Betrag fasst sämtliche Aufwendungen in einer Summe zusammen. Es erfolgt weder eine Auffächerung nach Kostenarten noch nach Auftraggebern oder Zahlungsempfängern. Die Vernetzung zwischen Organisationen und Auftraggebern wird an anderen Stellen des Registers dargestellt, etwa bei der Angabe von Mitgliedschaften oder Auftraggebenden.

Alle eintragungspflichtigen InteressenvertreterInnen stehen daher vor der Herausforderung, die anzugebende Summe zu ermitteln. Zu den Einzelheiten der Ermittlung schweigt das Gesetz jedoch und gibt keine weiterführenden Hinweise.

Durch entsprechende rechtliche Wertungen und auf Grundlage des Handbuchs der registerführenden Stelle ergibt sich, dass die gemachten Angaben plausibel und nachvollziehbar sein müssen, sollte es zu einer Überprüfung im Bußgeldverfahren nach dem LobbyRG kommen. Es reiche dazu aus, dass die Berechnungswege und Ansätze nachvollziehbar sind und den tatsächlichen Aufwand beschreiben. An Stellen, wo eine genaue Angabe zu unverhältnismäßigem Aufwand führen würde, sind Schätzungen nach bestem Wissen und Gewissen zulässig.

Diese Grundlagen machen die Ermittlung einer Summe nicht unbedingt einfacher, da sie zu einer Vielzahl von unterschiedlichen Handhabungen führen kann. Den Beteiligten innerhalb einer Organisation wird keine feststehende Vorgehensweise an die Hand gegeben, um die Summen zu ermitteln. Hinzu kommen organisationsinterne betriebliche Kostenrechnungen, projektorientierte Vorgehensweisen als weitere Elemente, die eine Berechnung zwischen den beteiligten Abteilungen nicht unbedingt vereinfachen.



Es ist daher sinnvoll, im Bereich der professionellen Interessenvertretung die entstehende Lücke durch Empfehlungen für ein Modell zur Angabe finanzieller Aufwendungen zu schließen.

Die nachfolgenden Empfehlungen sind Ergebnis einer Vielzahl von Gesprächen und Überlegungen. Sie sollten professionellen Interessenvertretenden ermöglichen, mit Hilfe der ohnehin vorhandenen Buchhaltung praxisnah eine Aufbau- und Ablauforganisation für ihre Organisation zu finden.

Die Empfehlungen basieren ebenso auf einem Austausch mit der registerführenden Stelle und geben damit die Möglichkeit im Falle einer Überprüfung der Angaben entsprechend auf diese Rechenwege zu verweisen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Empfehlungen nur eine Basis sind und jede oder jeder Eintragungspflichtige für die Ermittlung der Summe und die Einrichtung der Abläufe selbst verantwortlich ist. In Zweifelsfällen sollten bei der registerführenden Stelle weiterführende Hinweise erfragt werden.

Hintergrund

„Finanzielle Aufwendungen“ nach dem Lobbyregistergesetz

Angabe einer Stufe erforderlich, basierend auf Gesamtsumme

Das Lobbyregistergesetz ([LobbyRG](#)) verlangt nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 LobbyRG

Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10 000 Euro vorzunehmen.

Die Angabe erfolgt in einer Zahl bzw. Stufe. D.h. alle Aufwendungen werden zu einer Angabe zusammengerechnet. Eine Aufteilung nach den ebenfalls anzugebenden Interessenbereichen oder Tätigkeiten erfolgt ebenso wenig, wie eine Aufteilung nach Auftraggebern oder Mitgliedern.

Die Stufung ist relativ kleinteilig in € 10.000er-Schritten angelegt. Dies unterscheidet das Bundesregister etwa vom EU-Transparenzregister, bei dem die Stufen in den höheren Bereichen mit einer Ausweitung der Stufung einhergehen. Damit ergibt sich lediglich der Effekt der Rundung auf den nächsten 10.000er Schritt.

Aufwendungen sind Kosten im Sinne der steuerlichen Buchhaltung

Anzugeben sind „finanzielle Aufwendungen“. Es sind daher ausschließlich Kosten anzugeben. Es spielt dabei nur die Ausgabenseite eine Rolle. Budgets, Honorarsummen, Einnahmen im Zusammenhang mit Interessenvertretung, o.ä. sind nicht relevant.

Das Gesetz differenziert den Kostenbegriff nicht weiter, so dass grundsätzlich sämtliche Kostenarten zu berücksichtigen sind.

Kosten der Interessenvertretung – nur nach LobbyRG

Die Kosten sind jedoch allein bezogen auf die Interessenvertretung im Sinne des LobbyRG, § 1 Abs. 3 LobbyRG, anzugeben. D.h. es sind ausschließlich Kosten anzugeben, die folgender Definition unterliegen:

Interessenvertretung ist jede Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungsprozess der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Entscheidungsprozess der Bundesregierung.

Mitzulesen sind § 1 Abs. 1 und 2 LobbyRG:

Dieses Gesetz gilt für die Interessenvertretung gegenüber den Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages und für die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung.

Die Regelungen für die Bundesregierung gelten ebenfalls für die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie die Unterabteilungsleiterinnen und Unterabteilungsleiter.

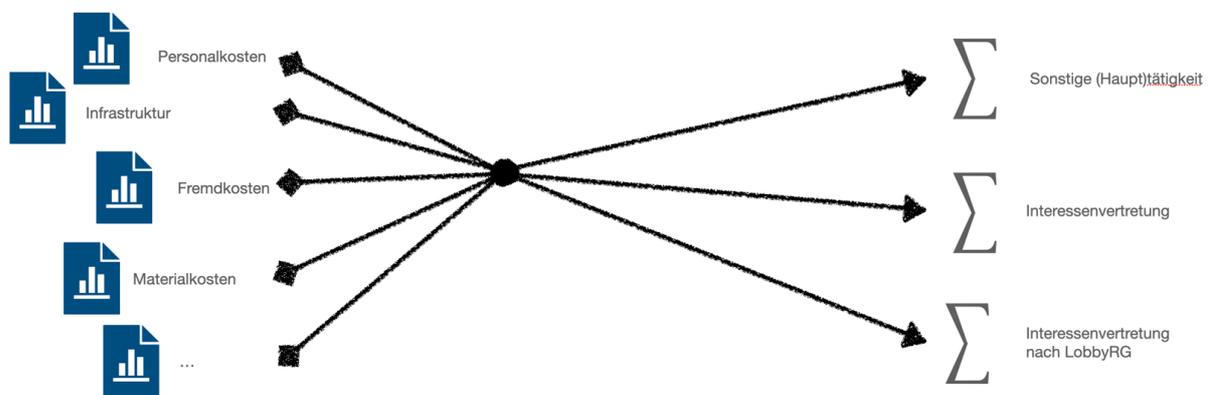
Damit sind alle übrigen Kosten der Interessenvertretung, etwa für die Interessenvertretung auf Ebene der Bundesländer, der Europäischen Union oder internationaler Organisationen **nicht** anzugeben oder in die anzugebende Summe einzurechnen.

Weitere Differenzierung der Kostenarten der Kosten der Interessenvertretung

Insgesamt können die Kosten eines Eintragungspflichtigen - unabhängig von dessen rechtlicher Form – aus Sicht des LobbyRG aufgeteilt werden in folgende Gruppen:

- Kosten der Interessenvertretung im Sinn des LobbyRG,
- Kosten der sonstigen Interessenvertretung und
- sonstige Kosten der Tätigkeit der Organisation.

Die sonstigen Kosten können dabei auch die Kosten der Haupttätigkeit der Organisation sein, wenn diese Interessenvertretung nur als Nebenzweck oder zur Unterstützung der Haupttätigkeit betreibt.



Die anzugebenden Kosten der Interessenvertretung im Sinne des LobbyRG sind damit alle Kosten, die mit der Kontaktaufnahme zu tun haben. Dabei sind sämtliche Kosten auch der Vor- und Nachbereitung zu erfassen. Ferner sind alle Kostenarten zu berücksichtigen. Diese lassen sich gruppieren in:

- Kosten für in der Interessenvertretung eingesetztes Personal,
- Kosten die direkt einer Maßnahme der Interessenvertretung im Sinne des LobbyRG zuzuordnen sind,
- Kosten für sonstige Tätigkeiten, auch Haupttätigkeiten der Organisation,
- Kosten für eingesetzte Infrastruktur- und Gemeinkosten.

Dabei sind die Maßstäbe für das Aufteilen von Kosten, etwa in zeitlicher Hinsicht, nach Kostenstellen oder Umsätzen, vom Gesetz oder seiner Begründung her nicht vorgegeben.

Konsequenz unrichtiger oder unvollständiger finanzieller Angaben

Die Angabe unterliegt der Bußgeldandrohung. Sie ist rechtzeitig, richtig und vollständig vorzunehmen. Die Angaben sind zwar nicht im Register im Einzelnen zu unterlegen, sind aber in einem Bußgeldverfahren plausibel zu machen. Damit verbietet sich auch eine grobe Schätzung oder eine zu hohe Angabe etwa durch mangelnde Aufteilung der verschiedenen Arten von Interessenvertretung. Es sind darüber hinaus die realen Kosten anzugeben, so dass auch Pauschalierungen nicht zugelassen werden.

In einem Bußgeldverfahren müsste der Eintragungspflichtige darlegen, wie die Berechnung erfolgt ist und die Plausibilität von Angaben darstellen. Die registerführende Stelle hat im Bußgeldverfahren zwar keine tiefgehenden Ermittlungsmöglichkeiten, sie muss jedoch zur Überzeugung kommen, dass die finanziellen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen zutreffend sind. Dabei ist das Leitbild des Gesetzes zu beachten, dass Interessenvertretung transparent und sichtbar gemacht werden soll.

Grundlagen

Ressourcenschonende Berechnung unabhängig von Organisationsform

Modell für die plausible Angabe finanzieller Aufwendungen bei einem optimalen Ressourceneinsatz

Es besteht die Herausforderung, dass ein nicht unerheblicher zusätzlicher Aufwand notwendig wird, um die finanziellen Angaben zu erstellen. Je höher der Detaillierungsgrad, desto ressourcenintensiver wird die Erarbeitung. Um diese zusätzliche Ressourcenbelastung einzudämmen, kann nach dem nachfolgenden Modell vorgegangen werden. Bei diesem wird darauf abgestellt, dass es nach öffentlich geäußelter Sicht der registerführenden Stelle auf die Plausibilität der Angaben ankommt.

Damit können Bereiche, die in einer detaillierten Aufstellung zu arbeitsintensiv wären, durch plausible Angaben abgedeckt werden, die ihre Grundlage in einem Rechenwerk haben. Die Schätzung basiert damit auf entsprechenden Zahlen und ist nicht etwa eine freie Schätzung von Werten, ohne die realen Zahlen einer Buchhaltung zu berücksichtigen. Neben der Arbeitsintensität wird man auch in Bereichen, in denen eine Aufteilung nur durch intensives Tracking von Nutzungen etc. möglich wäre, zu einer Schätzung kommen. Ferner ergeben sich bei bestimmten Maßnahmen der Interessenvertretung Abgrenzungsfragen, wie etwa bei einem parlamentarischen Abend. Hier sollten standardisierte Berechnungsmethoden zu einer harmonisierten Anwendung von Aufteilungsmaßstäben führen.

Das Modell soll einer Berechnungsmethodik dienen, die mit angemessenem Aufwand die Pflichten erfüllt, plausible Angaben zu machen und die praktisch von den beteiligten Abteilungen umsetzbar ist.

Leitbild ist dabei, dass professionell aufgestellte Eintragungspflichtige gleich welcher Art über eine Buchhaltung verfügen, die nach steuer- und handelsrechtlichen Vorgaben erfolgt. Dieses Rechenwerk ist je nach Größe des Unternehmens oder der Organisation binnen 3 bzw. 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs in Form eines Abschlusses aufzustellen.

Sind andere Arten der betrieblichen Rechnung vorhanden, kann die feingranulare Betrachtung auf dieser Ebene ersetzt werden durch etwa eine Kostenstellenrechnung oder eine projektorientierte Berechnung. In diesem Fall sind die nachfolgenden Ausführungen nicht die Grundlage, sondern die jeweils vorermittelten Ansätze.

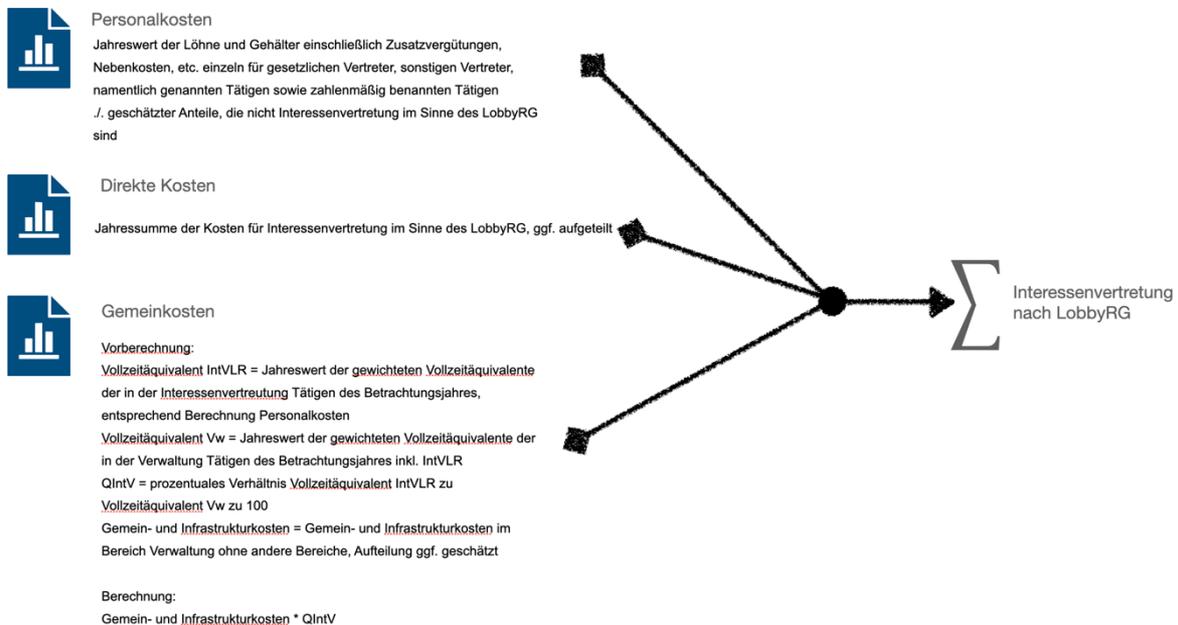
Beim Abstellen auf die eigentliche Buchhaltung basiert diese auf einer Zusammenstellung, in der jede einzelne Ausgabe in einem Buchungssatz mindestens mit Datum, Inhalt und Ausgabenart erfasst ist. Die Buchungssätze sind wiederum zusammengefasst in Sachkonten genannte Positionen. Die Sachkonten sind nach Kostenarten gegliedert und üblicherweise in standardisierten, nach handels- steuerrechtlichen Gesichtspunkten aufgestellten Kontenrahmen neben den Finanzkonten aufgeführt (z.B. DATEV Kontenrahmen SKR 03/SKR04). Die Kontenrahmen enthalten Kontenklassen, die wiederum Konten nach Sachzusammenhang zusammenfassen. Beispielsweise würde der Buchungssatz „Miete Januar 2021“ als Ausgabenart Miete im Konto „6503 Raumkosten“, der Buchungssatz „Vergütung Mitarbeiterin XY Januar 2021“ als Ausgabenart Gehalt im Konto „6020 Gehälter“ erfasst. Die Buchhaltung lässt es in der Regel zu, Konten und Buchungssätze zu suchen, zu filtern und auszuwerten.

Damit liegt eine verlässliche Grundlage vor, die ein paralleles Rechnungswesen in der Public Affairs Abteilung nicht erforderlich machen. Zumal mit der Ermittlung der anzugebenden Summe die Offenlegung verschiedenster üblicherweise des innerbetrieblichen Datenschutzes oder jedenfalls der Diskretion unterliegen.

Das Modell dient daher der Zuordnung, Berechnung und zulässigen Schätzung von finanziellen Aufwendungen unter Berücksichtigung einer in jeder Organisation umsetzbaren Aufbau- und Ablauforganisation.

Das Modell setzt bei der vorhandenen Buchhaltung an, die per se nach Kostenarten differenziert. Es zeigt den Weg auf, wie die verschiedenen Kostenarten zur Summe der Aufwendungen für Interessenvertretung nach dem LobbyRG addiert werden. Dabei werden die verschiedenen Rollen der am Prozess beteiligten angemessen definiert und die Aktivitäten systematisch zusammengeführt.

Übersicht über das Modell 2024



Im Ergebnis sollte die Ermittlung der anzugebenden Summe final möglichst der Finanzabteilung obliegen, die auf Basis von Angaben der PA- und ggf. HR-Abteilung die Berechnung autark vornehmen kann. Die errechnete Summe allein ist dann an intern Verantwortliche für die Eintragung im Lobbyregister zu kommunizieren. Die Verbreitung von Finanzdaten im Unternehmen ist auf das Wesentliche reduziert.

Das nachfolgende Modell wurde von der de'ge'pol im Dialog mit der registerführenden Stelle und weiteren Organisationen entwickelt. Da die letztlich dem Register entnehmbaren Stufen selbst über vergleichbare Organisationen hinweg wenig vergleichbar sein werden, kann auch in der öffentlichen Darstellung auf ein Modell der Berechnung verwiesen werden, indem eventuellen Einwänden eine Methodik entgegengesetzt werden kann.

Weitere Methoden der betrieblichen Kostenrechnung

Das Modell der Berechnung greift grundsätzlich auf die tiefste Ebene der Buchhaltung zurück. Andere Methoden der betrieblichen Kostenrechnung, Kostenträgerrechnung oder

projektbezogenen Rechnung bleiben außer Betracht. Sie sind jedoch nicht hinderlich, sondern in der Betrachtung als weitere „Filter“ für die Berechnung sogar förderlich. In diesen Fällen können die nachfolgenden Berechnungen zu den direkten Kosten der Interessenvertretung vereinfacht durchgeführt werden.

Es ist daher ausdrücklich nochmals darauf hinzuweisen, dass sich das Modell ausdrücklich als Empfehlung versteht und damit offen für andere Berechnungswege ist. Einem Modell ist immanent, dass es nicht auf sämtliche Organisationen und deren Gegebenheiten gleichermaßen passt.

Grundlagen

Definition von Kostengruppen für das LobbyRG

Für die nähere Betrachtung der Aufwendungen für Interessenvertretung im Sinne des LobbyRG werden im Wesentlichen folgende Kostengruppen berücksichtigt und unterschieden:

- anteilige **Personalkosten** der im Bereich Interessenvertretung tätigen Personen
- **direkte Kosten der Interessenvertretung** im Sinne des LobbyRG
- anteilige **Gemein- und Infrastrukturkosten**

Die direkten Kosten der Interessenvertretung im Sinne des LobbyRG können weiter untergliedert werden, etwa in Kosten von Maßnahmen der Repräsentation, für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen und sonstige Kosten im Bereich Interessenvertretung. Die registerführende Stelle hat dies im Handbuch entsprechend differenziert. Da es aber auf das Gesamtergebnis ankommt, soll es für das Modell zunächst nur auf diese drei Bereiche ankommen, denn in der Summe wird sich hier keinen Unterschied ergeben.

Die Kosten für anderweitige Interessenvertretung außerhalb des LobbyRG oder die sonstige Tätigkeit der Organisation spielen keine Rolle für die Berechnung der finanziellen Aufwendungen. Insofern können diese Kostengruppen außen vorgelassen werden.

Brutto/Nettowerte bei Personalkosten sowie Vorsteuerabzugsberechtigung

Nach dem Gesetz sind die konkreten Aufwendungen zu berücksichtigen. Damit stellt sich die Frage hinsichtlich des Ansatzes von Brutto- und Nettowerten.

Für Personalkosten gilt, dass diese umfassend anzugeben sind. Neben dem Bruttoentgelt für eine Person sind daher alle Arbeitgeberanteile, Nebenleistungen und Nebenkosten anzugeben sind. So sind Prämien oder geldwerte Vorteile einzurechnen. Der gesamte Aufwand bezogen auf die Vergütung einer Person ist zu ermitteln.

Bei den sonstigen Kosten, die einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist weiter zu differenzieren:

Ist der Eintragungspflichtige **vorsteuerabzugsberechtigt**, sind nur die **Nettobeträge** der Aufwendungen entsprechend den allgemeinen Buchführungsgrundsätzen zu betrachten. Umsatzsteuer ist im gewerblichen Bereich ein durchlaufender Posten und damit auch zu Zwecken der Transparenz irrelevant.

Ansonsten sind, soweit es an der Vorsteuerabzugsberechtigung fehlt oder die Aufwendungen ohne Vorsteuer erfolgen, die **Bruttobeträge** anzusetzen.

Das durch die unterschiedlichen Gegebenheiten entstehende vermeintlich schiefe Bild entspricht der gesetzlichen Lage.

Grundlagen

Inhalte Kostengruppen beispielsweise anhand eines Kontenrahmens

Ein Kontenrahmen dient der Ermittlung der finanziellen Aufwendungen in den Bereichen anderer Organisationstätigkeit, Kosten der Interessenvertretung im Sinne des LobbyRG und Kosten der sonstigen Interessenvertretung.

Bekannte Kontenrahmen sind etwa die der DATEV Standardkontenrahmen SKR03 und SKR04. Diese werden standardmäßig verwendet, teils auch mit spezifischen Anpassungen. Da es für die Ermittlung plausibler Angaben zu finanziellen Aufwendungen jedoch nicht auf die Feinheiten der handelsrechtlichen- oder steuerrechtlichen Betrachtung ankommen soll, sondern im Wesentlichen um Ausgaben mit Zahlungsvorgängen, können diese jedenfalls zu Grunde gelegt werden. Es kommt insofern dann nur auf bestimmte Konten an, die Ausgaben der Interessenvertretung im Sinne des LobbyRG widerspiegeln.

SKR 03 wird oft für kleinere Unternehmen und Freiberufler verwandt, SKR04 ist nach dem Aufbau einer Bilanz gegliedert und für größere Unternehmen vorgesehen. Beide Rahmen gliedern sich unterschiedlich, so dass nachfolgend jeweils Konten aus beiden SKR benannt werden:

Gliederung SKR 03:

- 0: Anlage- und Kapitalkonten
- 1: Finanz- und Privatkonten
- 2: Abgrenzungskonten
- 3: Wareneingangs- und Bestandskonten
- 4: Betriebliche Aufwendungen**
- 7: Bestände an Erzeugnissen
- 8: Erlöskonten
- 9: Vortrags- und statistische Konten

Gliederung SKR 04:

- 0: Anlagevermögen (Bestand: Aktiv)
- 1: Umlaufvermögen (Bestand: Aktiv)
- 2: Eigenkapitalkonten (Bestand: Passiv)
- 3: Fremdkapitalkonten (Bestand: Passiv)
- 4: Betriebliche Erträge (Erfolg: Ertrag)
- 5 und 6: Betriebliche Aufwendungen (Erfolg: Aufwand)**
- 7: Weitere Erträge und Aufwendungen (Erfolg: Aufwand, Ertrag)**
- 9: Vortrags- und statistische Konten (Bestand: Rechnungsabgrenzung usw.)

Dieser Kontenrahmen ist die Grundlage der Buchhaltung und ist somit eine feingliedrige Dokumentation aller Kosten im Unternehmen. Die Konten können damit als Grundlage herangezogen werden, um die Kostengruppen nach LobbyRG inhaltlich zu füllen. Idealerweise können die Konten im Kontenrahmen der jeweiligen Kostengruppe zugeordnet werden. Damit wird die Ermittlung der entsprechenden Werte vereinfacht und muss nur einmal initial aufgesetzt werden.

Werden andere betriebliche Kostenrechnungsarten verwendet, sind diese entsprechend als Grundlage zu nehmen und die Ausführungen entsprechend auf die Zuordnung zu Kostengruppen vorzunehmen.

Modell

Berechnung nach Kostengruppen

Personalkosten

Personalkosten beziehen sich auf alle Aufwendungen für die Löhne und Gehälter einschließlich Zusatzvergütungen, Nebenkosten, etc. für die in der Interessenvertretung im Sinne des LobbyRG Tätigen. Hierbei sind alle Personen zu berücksichtigen, die auch bei der Angabe der Vollzeitäquivalente berücksichtigt werden, d.h. auch unterstützende Mitarbeitende bis hin zu Auszubildenden und Praktikantinnen.

Damit sind die nach LobbyRG anzugebenden

- gesetzlichen Vertreter, sonstigen Vertreter,
- namentlich genannten Tätigen, *die Beschäftigte sind*, sowie
- zahlenmäßig benannten Tätigen

einzubeziehen. Kosten, die nicht einer dieser Personen zuzuordnen sind, sind unter Gemeinkosten oder Direkten Kosten, z.B. für feste freie Mitarbeiterinnen, zu berücksichtigen.

Personalkosten sind so individuell und konkret wie möglich zu ermitteln. Ermittelt werden sie jeweils für das Geschäftsjahr. Also in der Regel dem Kalenderjahr entsprechend.

Es sind daher die entsprechenden Jahreswerte für jede der oben aufgezählten Personen aus der Buchhaltung einzeln zu ermitteln. Sodann ist für jede Person zu schätzen, in welchem prozentualen Anteil eine Beteiligung an der Interessenvertretung im Sinne des LobbyRG erfolgt ist. Der Jahreswert pro Person ist sodann entsprechend des jeweiligen prozentualen Anteils aufzuspalten und der Teil Interessenvertretung im Sinne des LobbyRG zu summieren.

Zur Aufbau- und Ablauforganisation unter Berücksichtigung des Beschäftigtendatenschutzes wird auf die Übersicht weiter unten verwiesen. Auf Grund der gesetzlichen Anordnung der indirekten Offenlegung von Vergütungen wird unterstellt, dass dies im Sinne des Beschäftigtendatenschutzes und der DSGVO eine ausreichende Grundlage für eine Verarbeitung dieser Daten zum Zwecke des Lobbyregistereintrags darstellt.

Bei der Aufbau- und Ablauforganisation wird empfohlen, eine tabellarische Aufstellung der Mitarbeitenden in der Personalabteilung zu erstellen. Diese beinhaltet die Namen der Mitarbeitenden und dazu jeweils die Arbeitszeit pro Monat. Teilmonate auf Grund von Eintritt oder Austritt im laufenden Monat werden als volle Monate berechnet.

Diese Tabelle wird von der Personalabteilung an die Public Affairs Abteilung übermittelt. Diese trägt monatsweise die entsprechenden Zeitanteile an Interessenvertretung im Sinne des LobbyRG ein. Der Eintrag erfolgt vereinfacht und ohne die Berücksichtigung von Urlaubstagen, Krankheitstagen, Feiertagen etc., da diese in der Regel mit einer Vergütung verbunden sind. Es sind ganze Zahlen einzutragen, die nach bestem Wissen und Gewissen geschätzt und im Zweifelsfall unterlegt werden können.

Die Public Affairs Abteilung reicht diese Tabelle an die Finanzabteilung. Diese kann aus der Tabelle das jeweilige Vollzeitäquivalent der Mitarbeitenden pro Monat und Jahr entnehmen, ebenso den Prozentanteil der Arbeitszeit, die auf Interessenvertretung im Sinne des LobbyRG entfällt. Und schließlich die Anzahl der Vollzeitäquivalente in diesem Bereich, welche nachfolgend noch bei der Bestimmung der Gemeinkostenanteile benötigt werden.

EXKURS: Berechnung von Vollzeitäquivalenten nach LobbyRG

Es gibt keine allgemeinverbindliche Regelung, wie Vollzeitäquivalente (VZÄ) zu berechnen sind. Daher ist auch für das LobbyRG zunächst die Grundlage der Berechnung zu bestimmen. Während in der freien Wirtschaft üblicherweise in Viertelschritten in Relation zur Arbeitszeit berechnet wird, verlangt die registerführende Stelle in Auslegung des Gesetzes im Handbuch eine genauere Berechnung.

Dabei soll folgende Formel gelten:

„Gesamtzahl der Arbeitsstunden der/des jeweiligen Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung geteilt durch die durchschnittliche Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes innerhalb der jeweiligen Organisation (Vollzeit, in Stunden) =
Vollzeitäquivalent (VZÄ)“

Der Wert ist auf die zweite Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.

Maßstab für die Vollarbeitszeit ist dabei die durchschnittliche Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes des Eintragungspflichtigen. Damit ergibt sich für den Wert Vollzeit eine Bandbreite.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass das LobbyRG für die Berücksichtigung einer Person mit ihrem VZÄ in dem anzugebenden Gesamtwert VZÄ voraussetzt, dass diese Person zeitlich mindestens 10 Prozent ihrer Tätigkeit im Bereich Interessenvertretung ausübt. Ist dies der Fall wird diese Person im Gesamtwert der VZÄ mit dem VZÄ bezogen auf die Vollarbeitszeit berücksichtigt.

Berechnung bei Vollzeitarbeitsplatz

Das VZÄ eines Vollzeitarbeitsplatzes, der gänzlich der Interessenvertretung auf Bundesebene dient, liegt somit bei 1,0.

Wird nicht die gesamte Arbeitszeit für die Interessenvertretung auf Bundesebene eingesetzt, so ist das VZÄ durch das Teilen der durchschnittlichen wöchentlichen Stundenzahl in der Interessenvertretung durch die Vollzeitarbeitszeit pro Woche zu ermitteln.

Beispiel: Eine Mitarbeiterin arbeitete im Berichtszeitraum durchschnittlich 17 Stunden pro Woche in der Interessenvertretung. Sie hat einen Vollzeitvertrag mit 39,5 Stunden. Damit ist sie zu berücksichtigen, da sie 43 % ihrer Arbeitszeit in der Interessenvertretung aufwendet. Das Vollzeitäquivalent für das Lobbyregister ist damit $17/39,5 = 0,4303797468$. Gerundet auf die zweite Nachkommastellen ergibt sich so ein Wert von 0,43 VZÄ.

Ein Mitarbeiter, der 3,5 Stunden pro Woche in der Interessenvertretung bei derselben Vollarbeitszeit tätig ist, hat dagegen nur 8,86 % Anteil und ist nicht zu berücksichtigen.

Schätzung der durchschnittlichen Arbeitszeit in der Interessenvertretung

Die registerführende Stelle lässt eine Schätzung des Anteils der in der Interessenvertretung ausgeübten Tätigkeit an der gesamten Arbeitszeit zu, wenn diese Anteile nicht konkret festgelegt sind. Dies kann dadurch erfolgen, dass die betreffende Person den Anteil „nach bestem Wissen in gutem Glauben“ schätzt, den sie in der Interessenvertretung anteilig

tätig gewesen ist. Für die Angabe im Lobbyregister sollten diese Schätzungen ebenso dokumentiert werden, wie eine genauere Aufzeichnung. D.h. die oben erwähnte Tabelle muss auch in einer abgekürzten Form für Schätzungen angelegt und gepflegt werden.

Berechnung bei Teilzeitarbeitsplatz mit fester Stundenzahl

Bei einem Teilzeitarbeitsplatz mit fester Stundenzahl sind zwei Berechnungen vorzunehmen. Zunächst ist zu berechnen, ob die Anteile für Interessenvertretung bei der Person oberhalb des Schwellenwertes von mindestens 10 % liegen. D.h. es wird auf Basis der individuellen Arbeitszeit die individuelle Tätigkeitszeit berücksichtigt. So sind bei einer 20 Wochenstunden-Stelle diese Werte überschritten, wenn mindestens durchschnittlich 2 der Wochenstunden mit Tätigkeiten in der Interessenvertretung gefüllt sind.

Ist der Schwellenwert überschritten, wird die individuelle Tätigkeitszeit ins Verhältnis zur Vollarbeitszeit der Organisation gestellt. Eine Person mit 30 Wochenstunden-Teilzeit und durchschnittlich 5 Stunden Tätigkeit in der Interessenvertretung und einer Vollarbeitszeit von 39,5 Stunden kommt auf ein VZÄ von $5/39,5 = 0,1265822785$, gerundet 0,13.

Berechnung bei Teilzeitarbeitsplatz mit variierender Stundenzahl

Bei einem Teilzeitarbeitsplatz mit variierender Stundenzahl pro Woche ist zunächst ein durchschnittlicher Wert für die individuelle Wochenarbeitszeit zu ermitteln. Hierzu kann das Arbeitszeitkonto herangezogen werden. Ist dies nicht möglich, ist eine Schätzung „nach bestem Wissen in gutem Glauben“ durch die Personalabteilung vorzunehmen. Es folgt dann die Berechnung wie für einen Teilzeitarbeitsplatz mit fester Stundenzahl.

Berechnung bei Änderungen im Berichtszeitraum

Hat sich im Berichtszeitraum die Stundenzahl geändert, kam es zu unterjährigen Aus- oder Eintritten in das Arbeitsverhältnis, zu Elternzeit oder anderen längeren Abwesenheiten, so ist dies zu berücksichtigen.

Die Berechnung erfolgt dann kleinteiliger, in dem auf die jeweiligen Zeitabschnitte abgestellt wird. D.h. es wird auf jeweils volle Beschäftigungsmonate abgestellt und mehrere Zeiträume betrachtet. Für jeden Zeitraum wird ein VZÄ berechnet, mit der Zahl der Monate in dem Zeitraum multipliziert und durch die 12 Monate des Jahres dividiert. Die VZÄ der Zeitabschnitte werden addiert und dann gerundet.

Beispielsweise arbeitet eine Mitarbeiterin 6 Monate Teilzeit mit 20 Stunden, weitere 3 Monate Teilzeit mit 30 Stunden und scheidet dann aus dem Unternehmen aus. Die regelmäßige Vollarbeitszeit beträgt 38,5 Stunden. In den Monaten der Anstellung hat die Mitarbeiterin zunächst 4 Stunden, dann 6,5 Stunden pro Woche durchschnittlich in der Interessenvertretung gearbeitet. Zunächst wäre festzustellen, dass 4 zu 20 Stunden und 6,5 zu 30 Stunden jeweils über mindestens 10 %, dem Schwellenwert liegen. Es ergibt sich für das VZÄ dann folgende Berechnung:

$$\begin{aligned} & (4/38,5 \times 6/12) + (6,5/38,5 \times 3/12) + (0/38,5 \times 3/12) = \\ & (0,1038961039 \times 0,5) + (0,1688311688 \times 0,25) + (0 \times 0,25) = \\ & 0,01558441558 + 0,02532467532 + 0 = 0,0409090909 \\ & \text{gerundet: } 0,40 \end{aligned}$$

Auch andere Fälle von Änderungen sind nach diesem Muster zu berechnen. Zeiten wie Mutterschutz, Elternzeit, längere Krankheitszeiten ohne Lohnfortzahlung oder andere Zeiten, in denen keine Tätigkeit erfolgte, sind nicht zu berücksichtigen. D.h. im oben genannten Beispiel stünde das Ausscheiden aus dem Unternehmen im Oktober einer Elternzeit in den letzten drei Monaten des Jahres gleich.

Es folgt abschließend die Addition der VZÄ aller zu berücksichtigenden Personen. Diese Gesamtsumme ist in das Register als VZÄ einzutragen.

Individuelle Tätigkeitsanteile bei der Berechnung der Personalkosten

*Die Berechnung des VZÄ ist für die Personalkosten von Bedeutung. Entgegen dem Wortlaut des LobbyRG legt die registerführende Stelle das LobbyRG zur Angabe von finanziellen Aufwendungen dahingehend aus, dass Personalkosten von Personen mit einem Arbeitsanteil von weniger als 10 % **nicht** in den Aufwendungen zu berücksichtigen sind.*

Bei der Berechnung der anzugebenden VZÄ war zu jeder Person festzustellen, ob diese überhalb des Schwellenwertes lag. Nur die Personalkosten dieser Personen sind in den finanziellen Aufwendungen zu berücksichtigen.

Die Personalkosten für Personen unterhalb des Schwellenwertes bleiben ohne Berücksichtigung. Sie sind auch nicht als andere Kostenarten zu berücksichtigen.

Diese Übernahme des Schwellenwerts in die Berechnung finanzieller Aufwendungen gilt nur für die Personalkosten, nicht aber für die anderen Kostenarten. So wären die Kosten für eine Fortbildung einer Person gleichwohl zu berücksichtigen, wie auch Infrastrukturkosten.

Die Buchhaltung kann sodann die Jahreswerte der an die jeweilige Person gezahlten Vergütungen einschließlich aller Nebenaufwände mit der jeweiligen Prozentzahl errechnen. Dies ergibt sich aus der Lohn- und Finanzbuchhaltung.

Mit den Jahreswerten werden auf Basis der jeweiligen Prozentwerte die auf die Interessenvertretung im Sinne des LobbyRG entfallenden Anteile berechnet. D.h. die Kosten werden nur in der Höhe berücksichtigt, der dem individuellen Anteil der Arbeitszeit in der Interessenvertretung an der Gesamtarbeitszeit entspricht.

Alle Werte der einzelnen Personen werden in eine Zahl summiert und später mit den weiteren Zahlen zu direkten Kosten der Interessenvertretung und den Gemeinkostenanteilen addiert.

Ehrenamtliche werden weiterhin nicht berücksichtigt (einschließlich Personen, die Vergütungen im Rahmen der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nummer 26 EStG) oder der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nummer 26a EStG) erhalten; diese Aufwendungen sind bei den direkten Kosten der Interessenvertretung zu berücksichtigen, da keine Personalkosten i.S.d. LobbyRG).

Die Finanzabteilung meldet die Gesamtsumme abschließend an den Verantwortlichen.

Direkte Kosten der Interessenvertretung im Sinne des LobbyRG

Direkte Kosten der Interessenvertretung im Sinne des LobbyRG beziehen sich auf alle Kosten, die der Interessenvertretung direkt und eindeutig zugeordnet werden können. Interessenvertretung wird hier nicht nur als Kontaktaufnahme, sondern auch deren Vor- und Nachbereitung verstanden. Diese sind bei Dienstleistern über die jeweiligen Kreditoren ermittelbar, die beispielsweise Monitoringdienste, PA-Agenturen, Auftragnehmer von Agenturen, Fortbildungseinrichtungen, Druckereien, Cateringunternehmen, Locationanbieter usw. sein können. Die Ermittlung dieser Kosten wird der aufwändigste Teil der Berechnung sein.

Da nur die direkten Kosten der Interessenvertretung im Sinne des LobbyRG zu berücksichtigen sind, können sich hier Abgrenzungsfragen stellen, etwa wenn die Ausgabe neben dem Zweck der Kontaktaufnahme und deren Vor- und Nachbereitung noch andere Zwecke beinhaltet. Hier ist entsprechend abzugrenzen und ggf. zu schätzen. Eine Liste von Regelbeispielen für die Abgrenzung findet sich im Anhang.

Die Kosten sind aus der Buchhaltung für das jeweilige Geschäftsjahr zu ermitteln. Die Summe darf nur für solche Kosten gezogen werden, die Interessenvertretung im Sinne des LobbyRG betreffen. Sind diese Kosten in der Buchhaltung nicht entsprechend kenntlich gemacht oder betreffen Kosten neben der Interessenvertretung im Sinne des LobbyRG auch andere Bereiche, sind diese Kosten aufzuteilen.

Bei der Aufbau- und Ablauforganisation wird empfohlen, dass die Finanzabteilung aus der Buchhaltung die Sachkonten auswertet, die einen Bezug zur Interessenvertretung im Sinne des LobbyRG haben. Dazu kann ggf. mit Hilfe einer Kostenstellenrechnung oder einer Projektberechnung bereits eine erste Filterung vorgenommen werden, welche Kosten vollständig oder anteilig als Direkte Kosten der Interessenvertretung zu betrachten sind.

Die Finanzabteilung übermittelt die entsprechende Auflistung an die Public Affairs Abteilung. Dieser ist aus eigener Anschauung die Abgrenzung von Kosten der Interessenvertretung im Sinne des LobbyRG zu sonstigen Kosten möglich.

Nachfolgende Tabelle zeigt beispielhaft die Berechnung der direkten Kosten:

Projekt	Rechnung	Kreditor	Sachkonto	Betrag	%	LobbyRG
A	Rechnung 1	Kreditor 1	5906	100,00	50	50,00
A	Rechnung 2	Kreditor 2	6394	1000,00	100	1000,00
A	Rechnung 3	Kreditor 3	6640	500,00	100	500,00
A	Rechnung 4	Kreditor 4	5906	1000,00	25	250,00
A	Rechnung 5	Kreditor 5	5906	100,00	30	30,00
A	Rechnung 6	Kreditor 6	6643	3000,00	35	1050,00
B	Rechnung 7	Kreditor 1	5906	750,00	100	750,00
B	Rechnung 8	Kreditor 2	6640	100,00	50	50,00
B	Rechnung 9	Kreditor 3	6394	10000,00	75	7500,00
B	Rechnung 10	Kreditor 7	5906	1000,00	10	100,00
C	Rechnung 11	Kreditor 2	6640	100,00	5	5,00
C	Rechnung 12	Kreditor 6	6640	2000,00	10	200,00
...						

Die Public Affairs Abteilung reicht diese Auflistung an die Finanzabteilung. Diese kann aus der Auflistung den jeweiligen Anteil und die Jahressumme berechnen.

Gemein- und Infrastrukturkosten

Gemein- und Infrastrukturkosten sind solche Kosten, die sich nicht oder nur mit erheblichem Aufwand als Kosten im Zusammenhang mit der Interessenvertretung im Sinne des LobbyRG ermittelt werden können, jedoch aufgewendet wurden, um diese zu betreiben. Hierzu gehören beispielsweise die Kosten für Miete, Nebenkosten, Telefon, Internet, IT-Ausstattung, Bürobe-
darf, Sachmittel, Wartungskosten, Reinigungskosten, Dienstwagen, allgemeine Fortbildung, allgemeine Werbung usw. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass bei abschreibungspflichtigen Anschaffungen auch die Abschreibungswerte des Geschäftsjahres anzusetzen sind.

Von allen Gemein- und Infrastrukturkosten sind dabei nur die auf den Bereich Verwaltung entfallende Kosten zu berücksichtigen. Verwaltung und andere Bereiche sind für diese Zwecke nach dem klassischen Betriebsmodell zu unterscheiden, d.h. Kosten für Produktion, Vertrieb, Beschaffung, Logistik etc. bleiben außen vor.

Ebenso wie Kontenarten mit buchhalterischen Zwecken bleiben Kostenarten außen vor, die per se nichts mit der Interessenvertretung direkt oder indirekt zu tun haben können.

Sofern eine Aufteilung der Gemein- und Infrastrukturkosten in dieser Weise nicht geleistet werden kann, ist eine mit einer dokumentierten Begründung unterlegte Schätzung möglich. Dies gilt auch für andere Aspekte der Berechnung, solange die Plausibilität und Richtigkeit der Angaben noch vertretbar sind.

Bei der Berechnung sind somit zunächst die Gemein- und Infrastrukturkosten des Bereichs Verwaltung zu ermitteln. Diese sind dann in solche der Interessenvertretung im Sinne des LobbyRG und übrigen Kosten aufzuspalten.

Hier können die Kosten zulässigerweise plausibel aufgeteilt werden, indem als Verteilungsmaßstab die Relation zwischen Personal in der Interessenvertretung im Sinne des LobbyRG und übrigen Personal in Verwaltung und Interessenvertretung herangezogen wird. Als Maßstab kann hier das Verhältnis der Vollzeitäquivalente herangezogen werden.

Die Berechnung läuft sodann wie folgt: *zunächst werden die Vollzeitäquivalente der Personen in der Interessenvertretung ermittelt (siehe oben)*. Für jede Person ist dabei wie oben beschrieben ein Vollzeitäquivalent pro Monat zu ermitteln und zu eine Jahresbetrag zu summieren. Sodann ist dieses Vollzeitäquivalent entsprechend der bei der Aufspaltung der Personalkosten zu Grunde gelegten Prozentwerte zu teilen. Der geteilte Wert für die Interessenvertretung im Sinne des LobbyRG des Vollzeitäquivalents ist sodann mit der Anzahl der Monate der Betriebszugehörigkeit in dem jeweiligen Betrachtungsjahr zu multiplizieren (1 bis 12, keine Teilmonate). Bei unterjährigen Änderungen im Betrachtungszeitraum ist die Berechnung entsprechend mit den monatlichen Werten vorzunehmen. Diese Berechnung ist bereits im ersten Schritt zu den Personalkosten enthalten. *Einziger Unterschied: hier werden nun auch die Personen berücksichtigt, die unter dem individuellen Schwellenwert von mindestens 10 % Anteil Interessenvertretung an der individuellen Arbeitszeit liegen.*

Die ermittelten Einzelwerte sind zu summieren. Hieraus ergibt sich die Summe aller Vollzeitäquivalente der in der Interessenvertretung im Sinne des LobbyRG beschäftigten Personen in Betrachtungszeitraum (Vollzeitäquivalent IntVLR). *Diese Zahl kann höher liegen, als die im Register anzugebende.*

Ergänzend werden anschließend die Vollzeitäquivalente der Beschäftigten im Bereich Verwaltung ermittelt (Vollzeitäquivalent Vw). Personal in den Bereichen Produktion, Vertrieb, Beschaffung, Logistik etc. bleiben außen vor. D.h. dasjenige Personal wird nicht berücksichtigt, das dem Hauptzweck eines Eintragungspflichtigen dient, wenn dieser nicht im Bereich Public Affairs liegt. Die Aufstellung sollte ggf. nur pseudonymisiert erfolgen, um dem Beschäftigten-datenschutz gerecht zu werden. Das Vollzeitäquivalent Vw besteht damit aus allen Beschäftigten des Bereichs Verwaltung einschließlich der Beschäftigten im Public Affairs Bereich.

Betrachtet wird damit bei Unternehmen mit Public Affairs Bereich, Public Affairs Agenturen und Beratungsunternehmen, Kanzleien, Verbänden, Vereinen, NGO und sonstigen Organisationen jeweils ausschließlich der Bereich der Interessenvertretung sowie dafür notwendige Bereiche der Verwaltung (OM, HR, FIN, CONT, COMPL, IT, etc.). Damit ist keine weitere Differenzierung dieser verschiedenen Interessenvertretungen notwendig.

Bei der Ermittlung dieses Vollzeitäquivalents sind ebenfalls die Vollzeitäquivalente pro Monat und die Monate der Betriebszugehörigkeit zu berücksichtigen.

Diese Vollzeitäquivalente werden ins Verhältnis gesetzt. D.h. es werden die Vollzeitäquivalente IntVLR und Vollzeitäquivalente Vw ins Verhältnis gesetzt und die jeweiligen prozentuale Anteile berechnet.

Die auf den Verwaltungsbereich bezogenen Gemein- und Infrastrukturkosten werden sodann entsprechend des prozentualen Anteils des Vollzeitäquivalents IntVLR geteilt und zu den Summen der Personalkosten und direkten Kosten summiert.

Nachfolgende Tabelle zeigt beispielhaft die Berechnung mit einem VZÄ-Anteil von 26,07 %:

Sachkonto	Kostenart	Gesamtbetrag	Betrag VW	VZÄ-%	LobbyRG
6310	Miete	100,00	58,00	26,07	15,12
6325	Nebenkosten	1000,00	780,00	26,07	203,35
...	IT-Ausstattung	500,00	204,00	26,07	53,18
...	Bürobedarf	1000,00	222,00	26,07	57,88
...	Sachmittel	100,00	100,00	26,07	26,07
...	Wartungskosten	3000,00	1500,50	26,07	391,18
...	Reinigungskosten	750,00	200,00	26,07	52,14
...	Dienstwagen	100,00	50,00	26,07	13,04
...	Training allgemein	10000,00	8999,00	26,07	2346,04
...	Werbung	1000,00	10,00	26,07	2,61
...					

Zur Aufbau- und Ablauforganisation ist zu empfehlen, dass die Personalabteilung mit dem Schritt der Zusammenstellung der in der Interessenvertretung tätigen Personen auch die entsprechende Aufstellung für die in der Verwaltung tätigen Personen aufstellt. Diese Liste wird dann direkt an die Finanzabteilung gegeben. Diese ermittelt die Gemein- und Infrastrukturkosten und berechnet die Vollzeitäquivalentrelation. Mit diesen Werten kann die Finanzabteilung sodann die Berechnung der Gemein- und Infrastrukturkosten vornehmen, ohne dass die entsprechenden Beträge an andere Abteilungen zu berichten wären. Dies wahrt die mit der Buchhaltung verbundenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Gesamtsumme und Plausibilitätskontrolle

Die sich aus der Berechnung der Gemein- und Infrastrukturkosten errechnete Summe wird von der Finanzabteilung zu den Personalkosten und den direkten Kosten der Interessenvertretung im Sinne des LobbyRG summiert. Damit ist die Zahl für die finanzielle Aufwendung ermittelt und die Umsetzung in die jeweilige Stufe beim Eintrag in das Lobbyregister möglich.

Soweit diese Zahl auf Grund von Besonderheiten in diesem Rechenweg nach Ansicht des Eintragungspflichtigen nicht die zutreffenden Werte wiedergibt, kann mit einer dokumentierten Begründung unterlegt auch abweichend geschätzt werden. Die Zahl muss jedoch plausibel und richtig sein.

Dokumentation

Die Berechnungsschritte sollten dokumentiert werden, um im Fall einer Überprüfung die Plausibilität nachweisen zu können. Werden Schätzungen vorgenommen sollten auch diese inhaltlich dokumentiert werden, zumindest, wenn es sich um Schätzungen außerhalb der Beispielsliste im Anhang handelt.

Auftraggebende/Auftragnehmende

Im Verhältnis zwischen Auftraggebendem und Auftragnehmendem kann eine Eintragungspflicht nur auf Ebene des Auftraggebenden bestehen oder auch bei beiden gemeinsam. Führt der Auftragnehmende keine Kontaktaufnahme durch, so ist dieser nicht eintragungspflichtig. Führt er diese aus, so sind beide Seiten eintragungspflichtig. Die finanziellen Aufwendungen sind auf jeder Ebene gesondert zu ermitteln. Hierbei können sich Unterschiede ergeben. Wenn auch eine Strategieentwicklung beim Auftragnehmer mangels Kontaktaufnahme keine Eintragungspflicht erzeugt, wird dies auf Ebene des Auftraggebers in der Regel als Vorbereitungshandlung für eine Kontaktaufnahme zu einer Berücksichtigung der ggf. anteiligen Aufwendungen führen.

Berücksichtigung von Mitgliedsbeiträgen

Auch Verbände und Vereine sind gehalten, zu den jeweiligen Mitgliedsbeiträgen anzugeben, welcher Teil auf die Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregisters entfällt. Die Mitglieder geben den bezifferten Anteil dann als direkte Kosten der Interessenvertretung an.

Übersicht

Rechenweg im Einzelnen

Personalkosten

Jahreswert der Löhne und Gehälter einschließlich Zusatzvergütungen, Nebenkosten, etc. einzeln für gesetzlichen Vertreter, sonstigen Vertreter, namentlich genannten Tätigen sowie zahlenmäßig benannten Tätigen *über 10 % individueller Anteile Interessenvertretung an individueller Gesamtarbeitszeit*

./. geschätzter Anteile, die nicht Interessenvertretung im Sinne des LobbyRG sind

= Summe Personalkosten

Direkte Kosten der Interessenvertretung im Sinne des LobbyRG

Jahressumme der Kosten für Interessenvertretung im Sinne des LobbyRG, ggf. aufgeteilt

= Summe Direkte Kosten

Gemein- und Infrastrukturkosten

Vorberechnung:

Vollzeitäquivalent IntVLR = Jahreswert der gewichteten Vollzeitäquivalente der in der Interessenvertretung Tätigen des Betrachtungsjahres, entsprechend Berechnung Personalkosten *jedoch mit Personal unter Schwellenwert 10 %*

Vollzeitäquivalent Vw = Jahreswert der gewichteten Vollzeitäquivalente der sonstigen in der Verwaltung Tätigen des Betrachtungsjahres einschließlich Public Affairs Beschäftigter

QIntV = prozentuales Verhältnis Vollzeitäquivalent IntVLR zu Vollzeitäquivalent Vw

Gemein- und Infrastrukturkosten = Gemein- und Infrastrukturkosten im Bereich Verwaltung ohne andere Bereiche, Aufteilung ggf. geschätzt

Berechnung:

Gemein- und Infrastrukturkosten

* QIntV

= Summe Gemein- und Infrastrukturkosten

Finanzielle Aufwendungen =

Summe Personalkosten

+ Summe Direkte Kosten

+ Summe Gemein- und Infrastrukturkosten

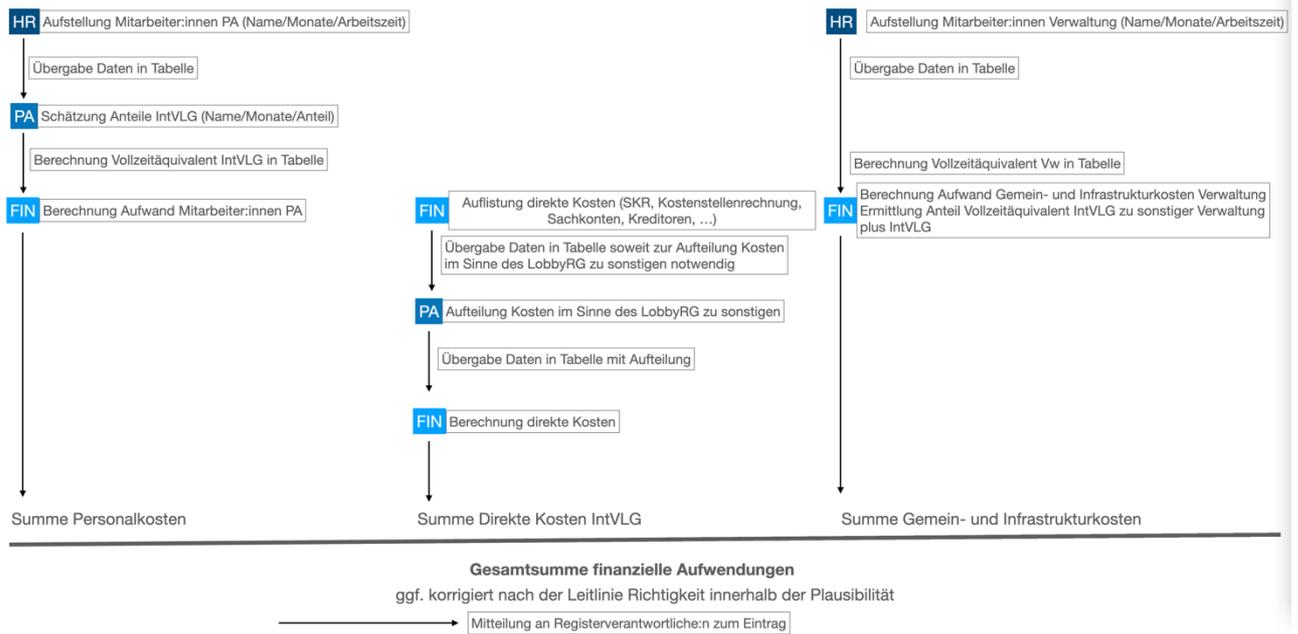
gegebenenfalls korrigiert durch Schätzung, wenn Berechnung zu unplausiblem oder unrichtigem Ergebnis führt

Übersicht

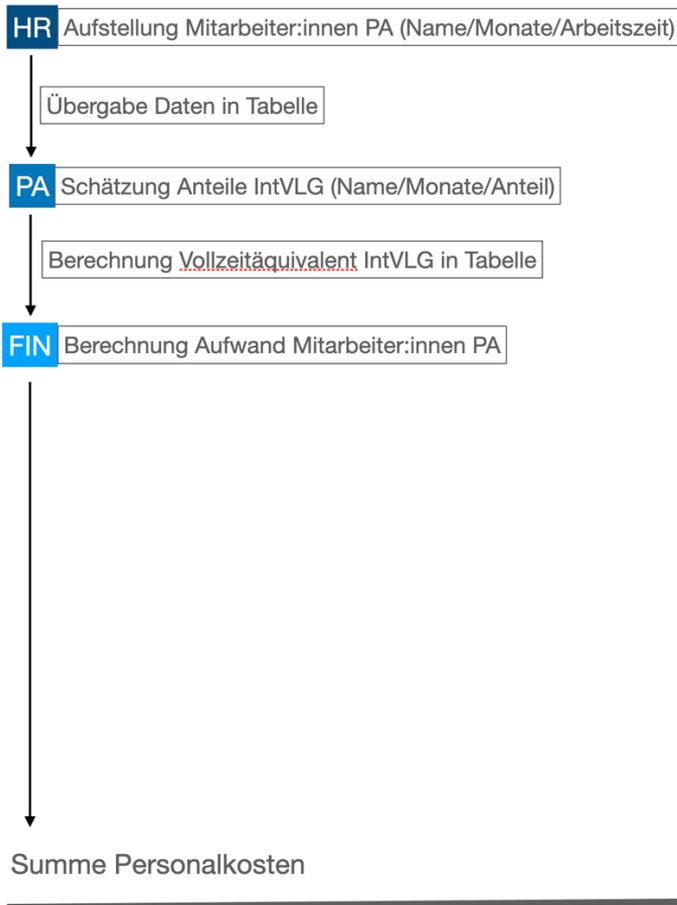
Aufbau- und Ablauforganisation in größeren Organisationen

Zur Wahrung des Beschäftigtendatenschutzes sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bietet es sich in größeren Organisationen mit einer Abteilungsstruktur an, die Aufbau- und Ablauforganisation entsprechend des Modells zu gestalten. Dieses lässt sich unter Wahrung der vorbenannten Interessen so umsetzen, dass die Zirkulation von Finanzdaten auf das Nötige beschränkt bleibt und bei den Beteiligten in der Regel keine zusätzlichen Kenntnisse entstehen.

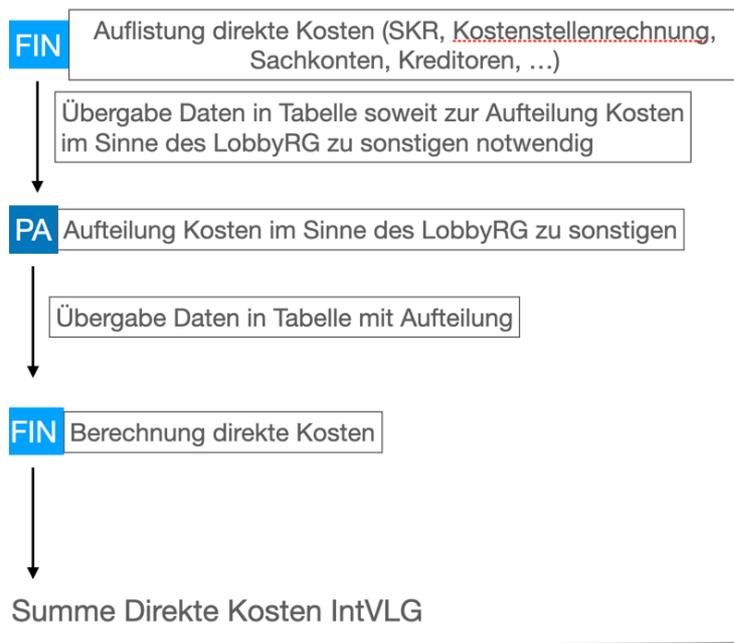
Flussdiagramm Ermittlung der finanziellen Aufwendungen



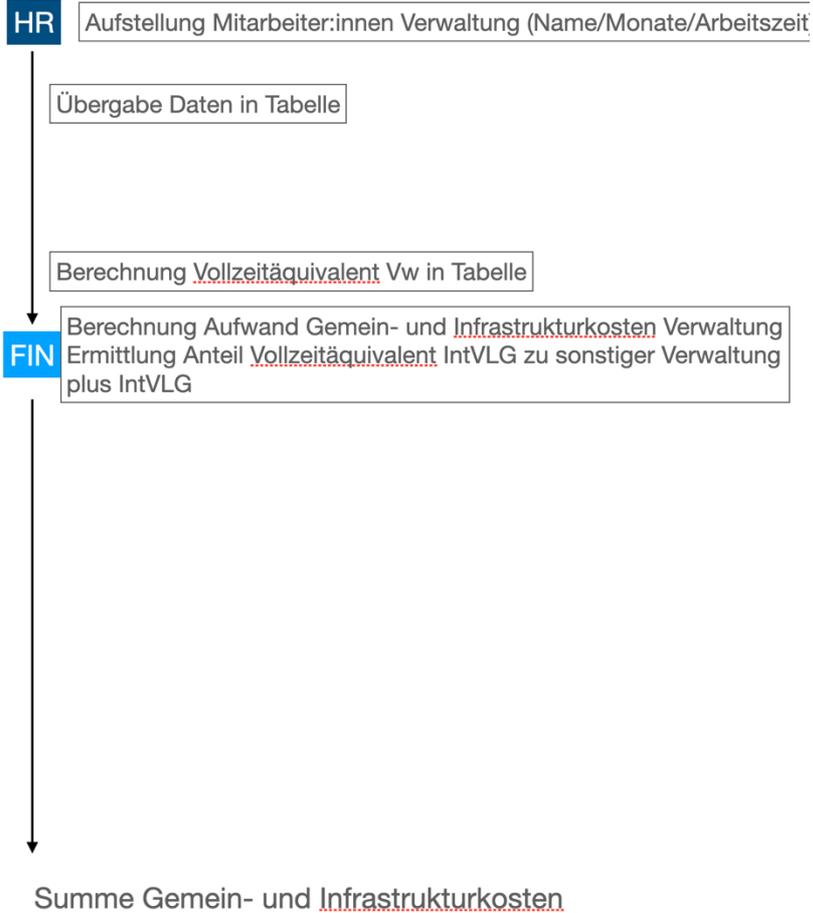
Detail Workflow Personalkosten *unter Berücksichtigung Schwellenwert*



Detail Workflow Direkte Kosten



Detail Workflow Gemein- und Infrastrukturkosten



Übersicht

Regelbeispiele für Public Affairs Tätigkeiten mit abzugrenzenden direkten Kosten der Interessenvertretung

Es gibt eine Vielzahl von PA Tätigkeiten und Maßnahmen bei denen die Abgrenzung der Kosten in direkte Kosten der Interessenvertretung im Sinn des LobbyRG zu anderen Kosten komplex sein kann.

Die Kontrollfrage lautet hier: wurde die Ausgabe mit dem Ziel der Kontaktaufnahme zum Zwecke der Einflussnahme auf die Willensbildung des Bundestages oder Entscheidungen der Bundesregierung getätigt und überwiegt dieser Zweck? Überwiegt der Zweck vollständig, ist die Ausgabe den direkten Kosten zu zuordnen. Überwiegt der Zweck nur leicht oder gar nicht, ist eine Aufteilung vorzunehmen. Hierbei kann geschätzt werden. Die Grundlage der Schätzung sollte dokumentiert werden.

Dazu können die folgenden Regelbeispiele herangezogen werden:

Veranstaltungen in Anwesenheit von Adressaten von Interessenvertretung auf Einladung

eigene Veranstaltungen (auch nichtöffentliche)

- mit **durchgängiger** Anwesenheit (Parlamentarische Abende, Parlamentarisches Frühstück)
*eigene Ausgaben sind **vollständig** direkte Kosten*
- mit **temporärer** Anwesenheit (Teil einer mehrtägigen Veranstaltung)
*eigene Ausgaben sind **anteilig** direkte Kosten*

Besuch fremde Veranstaltungen

- mit **durchgängiger** Anwesenheit (Parlamentarische Abende, Parlamentarisches Frühstück)
*eigene Ausgaben für die Teilnahme sind **vollständig** direkte Kosten*
- mit **temporärer** Anwesenheit (Teil einer mehrtägigen Veranstaltung)
*eigene Ausgaben für die Teilnahme sind **anteilig** direkte Kosten*

Maßnahmen bei fremden Veranstaltungen (Messestand, Materialien, Sponsoring etc.)

- mit **durchgängiger** oder **temporärer** Anwesenheit
*eigene Ausgaben für die Teilnahme sind **vollständig** direkte Kosten*

Vor- und Nachbereitung von Kontaktaufnahmen zu Adressaten von Interessenvertretung

Monitoring, Briefing, Strategiepapiere, Kommunikationskonzepte, Argumentarien, Stakeholder Analyse

- ohne eigene Verwendung für eine konkrete Kontaktaufnahme
***keine** eigenen direkten Kosten*
- teilweise eigene Verwendung für eine konkrete Kontaktaufnahme
*eigene Ausgabe **anteilig** entsprechend Verwendungsanteilen direkte Kosten*
- ohne eigene Verwendung für eine konkrete Kontaktaufnahme
*eigene Ausgabe **vollständig** direkte Kosten*
- zusätzliche Verwendung für eine konkrete Kontaktaufnahme bei Auftraggebenden
*Ausgaben entsprechend **auf Ebene Auftraggebender** direkte Kosten*

Kommunikationsmaßnahmen, durch Adressaten direkt wahrnehmbar

Nutzung von Newslettern, Blogs, Social Media, LinkedIn mit eher individueller Ansprache

- zu reinen Imagezwecken
keine eigenen direkten Kosten
- mit untergeordneten Anteilen von Interessenvertretung
*eigene Ausgaben sind **anteilig** direkte Kosten*
- zur Interessenvertretung (Agendasetting, Argumentation, etc.)
*eigene Ausgaben sind **vollständig** direkte Kosten*

Sofern Aufwendungen für Kommunikationsplattformen getätigt werden, die anteilig für Interessenvertretung genutzt werden, sind die Grundkosten entsprechend anteilig direkte Kosten. Der Anteil kann geschätzt werden.

Öffentlichkeitskampagnen zum Aufruf zu mittelbarer Einflussnahme oder direkter Ansprache

- *eigene Ausgaben sind **vollständig** direkte Kosten*

Medienmitteilungen, Medienkonferenzen, Medieninhalte

- *in der Regel **keine** direkten Kosten*

Anzeigen, offene Briefe, direkte öffentliche Kontaktaufnahmen

- *in der Regel **vollständig** direkte Kosten*

Umfragen

- *in der Regel **keine** direkten Kosten, sondern abhängig von weiterer Verwertung; sofern dann Verwendung in Kontaktaufnahmen entsprechend ganz oder anteilig einzuberechnen*

interne Veranstaltungen, Networking, Spesen und Reisekosten, Fortbildung

- ohne Bezug zu Interessenvertretung
keine eigenen direkten Kosten
- mit untergeordnetem Bezug zur Interessenvertretung
*eigene Ausgaben sind **anteilig** direkte Kosten*
- mit direktem Bezug zur Interessenvertretung
*eigene Ausgaben sind **vollständig** direkte Kosten*

Beauftragung von Dritten mit Beratungs- und Unterstützungsleistungen

- Ergebnisse zur eigenen Verwendung für eine konkrete Kontaktaufnahme
*eigene Ausgabe **vollständig** direkte Kosten*
- Ergebnisse nur teilweise eigene Verwendung für eine konkrete Kontaktaufnahme
*eigene Ausgabe **anteilig** entsprechend Verwendungsanteilen direkte Kosten*
- Auftragnehmerin erledigt ganz oder teilweise eine konkrete Kontaktaufnahme
*eigene Ausgabe **ganz oder anteilig** direkte Kosten*

Mitgliedschaften in Verein, Verband, sonstige Organisationen (Allianzen, Interessengemeinschaften, etc.)

- Verein, Verband oder Organisation dienen vollständig der Interessenvertretung
*Mitgliedsbeiträge sind **vollständig** direkte Kosten*
- Verein, Verband oder Organisation dienen teilweise der Interessenvertretung
*Mitgliedsbeiträge sind **anteilig** direkte Kosten, entsprechend Mitteilung des Vereins, Verbandes oder der Organisation*

Als Mitgliedsbeitrag sind alle finanziellen Aufwendungen für die Mitgliedschaft zu verstehen, so beispielsweise bei sonstigen Organisationen auch die Teilübernahme von Kosten für die Durchführung der Organisation.

Die Darstellung wird laufend um good practices ergänzt.